Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 2

Artikel: Gedanken zum Straf- und Massnahmenvollzug für Frauen in der Schweiz

Autor: Roth, Marianne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedanken zum Straf- und Massnahmenvollzug für Frauen in der Schweiz

Marianne Roth, Männedorf ZH

Vorbemerkung. Die Probleme des Straf- und Massnahmenvollzuges werden in den verschiedensten Gremien diskutiert. Gelegentlich werden auch unrealistische Forderungen aufgestellt. Zur Zeit wird die Frage einer Grundausbildung für Strafanstaltspersonal diskutiert. Wer jemanden in den Straf- oder Massnahmenvollzug schickt, muss wissen, welche Konzequenzen damit für den Betroffenen verbunden sind. Marianne Roth, eine angehende Sozialpädagogin, hat in einer Vollzugsanstalt für Frauen gearbeitet. Wir begrüssen es sehr, aus ihrem unmittelbaren Erlebnisbereich etwas erfahren zu können. Dabei zeigt sich auch, dass nicht alle eingewiesenen Frauen dem "Normalmass der Natur" entsprechen, um einen Ausspruch des verstorbenen deutschen Kriminologen Hans von Hentig zu verwenden. Der Vollzug muss ausgerichtet sein auf die effektiven Möglichkeiten der Betroffenen, womit das Postulat nach Individualisierung aufgestellt wird, soweit sich dieser Grundsatz eben in der stationären Behandlung verwirklichen lässt.

M.H.

Nach Absolvierung des Grundstudiums der Sozialpädagogik an der Universität Zürich ergab sich für mich die Möglichkeit, 3 Monate in einer Vollzugsanstalt für erstmals gerichtlich oder administrativ eingewiesene Frauen als Praktikantin zu arbeiten.

Meine Arbeit umfasste Flicken, Stricken sowie mechanische und Verpackungsarbeiten in diversen Arbeitssälen. Dabei arbeitete ich mit einer Gruppe von 5-8 Frauen zusammen. Ausserdem teilte ich mich mit den Angestellten in die zusätzlichen Aufgaben wie Speisesaalüberwachung, Transportbegleitung, Nacht- und Wochenenddienst.

Das Personal setzte sich aus einer Abteilungsleiterin (Lehrerin, die zusätzlich einen Kurs für Gefängnispersonal besucht hatte) und zehn Berufsleuten ohne zusätzliche psychologische oder pädagogische Ausbildung zusammen. Ausserdem war eine Sozialarbeiterin tätig, die jedoch auch noch andere Abteilungen zu betreuen hatte.

Die eingewiesenen Frauen waren für die Dauer von 3 Monaten bis – zum Zeitpunkt meines Praktikums – 5 Jahren festgehalten. Etwa ein Fünftel der damals zirka 45 Frauen waren administrativ, das heisst von einer Vormundschaftsbehörde, der Rest auf Grund eines Gerichtsentscheides im Vollzug. Besonders beeindruckend war das tiefe Durchschnittsalter. Mehr als 3/4 der Frauen waren zwischen 16 und 24 Jahre alt und, mit wenigen Ausnahmen, Schweizerinnen.

Wie wurde gearbeitet? Ihre erste Aufgabe sah die Anstalt darin, die Frauen an einen geregelten Tagesablauf und die regelmässige Erbringung einer Arbeitsleistung zu gewöhnen. Im weiteren wurde – durch eine Punktebewertung – versucht, auch Ordnung und persönliche Hygiene zu fördern. Damit endete eigentlich die erzieherische oder eher verhaltenstherapeutische Arbeit, die angestrebt wurde.

Für viele Frauen, vor allem für jene aus schwer verwahrlosten Verhältnissen und jene mit tiefem Intelligenzniveau, bedeutete die Erreichung dieses Lernzieles schon einen grossen Fortschritt. Sie wären sehr wahrscheinlich, vor allem in der Anfangsphase, von zusätzlich gestellten Ansprüchen überfordert gewesen. Doch durch Erreichen dieses

Zieles (unter Zwang) war noch bei weitem nicht garantiert, dass das neu erlernte Verhalten auch ausserhalb der Anstalt beibehalten werden konnte.

Sehr bedauernswert war das denkbar ungünstige, durch Intrigen vergiftete Verhältnis unter dem (zum grössten Teil weiblichen) Personal. Etwas überspitzt könnte man beinahe sagen: Die von den Frauen offen ausgetragenen Konflikte waren ein Spiegel der personalinternen Spannungen und Aggressionen. Sie wurden nur zu oft von den Frauen durchschaut und ausgenutzt. Sicher liesse sich durch eine einheitliche Zusatzbildung aller Angestellten (damit man dieselbe Sprache spricht) und durch gezielte gruppendynamische Übungen ein Grossteil dieser Probleme beseitigen.

Menschenwürde und Strafvollzug: Nach einem ersten Augenschein in der Vollzugsanstalt müsste man meinen, dass die Absicherung der Anstalt und ihrer Inhaftierten gegen aussen und die Respektierung der Menschenwürde dieser eingewiesenen Frauen nicht unter einen Nenner zu bringen sei. Eingriffe in die Intimsphäre der Festgehaltenen durch Zensur der ein- und ausgehenden Post, gelegentliche Zellendurchsuchungen, wenn ein triftiger Grund dafür besteht, und ähnliches lassen sich wohl kaum vermeiden, wenn man dem Gedanken der Sicherheit voll Rechnung tragen will.

Doch gerade die Menschen im Strafvollzug sind oftmals durch Festnahme, Untersuchungshaft und die für sie manchmal – aus sprachlichen Gründen – unverständliche Gerichtsverhandlung stark verunsichert und haben eine empfindliche Rückstellung ihres Selbstwertgefühles erfahren. Es erschiene mir darum wichtig, dass man bestrebt wäre, im Vollzug ihr Selbstvertrauen wieder zu stärken, indem man ihnen soviel Vertrauen als möglich entgegenbringen würde.

Ist es also unumgänglich, dass man sie schon beim Eintritt, einer Ware gleich, mit einem zu quittierenden Lieferungsschein "abgibt"? Gibt es eine echte Begründung dafür, dass man ihnen beim Eintritt sämtlichen Schmuck (mit Ausnahme von Uhr und Ehering) und jegliches Schminkzeug abnimmt? Oder wäre nicht gerade dies ein wichtiger Bereich einer Frau und ihrer Beziehung zur Aussenwelt, in den sich – zum Beispiel durch Schminkkurse – positiv Einfluss nehmen liesse? Müssen Zellendurchsuchungen für alle Frauen immer überfallartig sein und ohne dass man sie – zum Beispiel beim Frühstück – davon in Kenntnis setzt? Würde es dem Gedanken der Sicherheit Abbruch tun, wenn man den Frauen, nach einer bestimmten Bewährungsfrist, ein Schliessfach zu Verfügung stellen würde, in welchem sie persönliche Dinge, wie Briefe, Tagebuch usw., aufbewahren könnten?

Muss der Tagesablauf bis ins letzte Detail programmiert sein, so dass für Individualität und eigene Initiative kein Platz mehr ist? Oder fördert diese Überorganisation eher die Unselbständigkeit und die Unfähigkeit, im freien Leben die richtigen Entscheide treffen zu können?

Es liessen sich zu diesem Kapitel noch weitere Beispiele anführen, die – für einmal – ohne Steigerung der Kosten einen Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Eigenständigkeit dieser Frauen leisten könnte.

Wo wären denkbare Ansatzpunkte zur Verbesserung? Das Klima unter den eingewiesenen Frauen war von äusserster Aggressivität geprägt. Ich kam mir manchmal vor wie in einem Zwinger voller junger Hunde, die nie einen Auslauf bekommen. Viele dieser 18jährigen Mädchen konnten sich in einer 9 Stunden dauernden sitzenden Tätigkeit körperlich viel zuwenig abreagieren. Ihre Stauungen äusserten sich dann in aggressivem Verhalten. Zur Anstalt gehören noch einige Hektaren Land. Darauf liesse sich, eventuell unter aktiver

Mithilfe der Frauen, eine Spielwiese einrichten oder ein Schwimmbad bauen. Tägliches Fitnesstraining (auch gegen die grassierende Gewichtzunahme) oder ähnliches könnte auch schon mithelfen, diese Situation zu verbessern.

Für die sinnvolle Freizeitgestaltung wurde eigentlich überhaupt nicht gesorgt. Wohl konnte man Wolle für Strick- und Stickarbeiten beziehen, einmal in der Woche in den "Klub" und zeitweise einmal wöchentlich turnen gehen, auch stand eine recht gut bestückte Bibliothek zur Verfügung, doch wurden die Frauen viel zuwenig zu Aktivitäten angeregt, die sie möglicherweise auch nach ihrer Entlassung weiterführen könnten. Diesbezügliche Vorschläge wurden allesamt mit der Begründung abgewiesen, man habe ähnliches schon oft versucht, mit Sprach- und Schreibmaschinenkursen zum Beispiel, doch sei die Beteiligung anfangs immer gut, doch nach kurzer Zeit schon so schlecht gewesen, dass man den Kurs habe abbrechen müssen. Nun scheint mir aber, gehörte es eigentlich zu den erzieherischen Aufgaben einer solchen Institution, dass man besonders auch das Durchhaltevermögen und die Konstanz dieser Frauen durch zusätzliche Motivierung fördern müsste. Ausserdem wären, besonders für den Anfang, Kurse von kürzerer Dauer und schnellerem sichtbarem Lernerfolg angebracht (z.B. handwerkliche Kurse).

Ein sehr grosses Problem stellte auch die *Aus- und Weiterbildung* dar. Es fiel auf, dass eine überwiegende Mehrzahl der eingewiesenen Frauen nur, oder nicht einmal, die obligatorischen Schuljahre durchlaufen hatte. (Unter anderen war ein 18jähriges Schweizer Mädchen dort, das nicht über das Buchstabieren hinausgekommen war und nicht über den Hunderter rechnen konnte. Sie hatte, in grossen Unterbrüchen, 4 Jahre Schule genossen.) – Es erschiene mir daher sinnvoll, für alle Frauen (evtl. obligatorisch) ein Ausbildungsprogramm einzurichten. Dieses müsste in erster Linie allgemeinpraktische Dinge, wie Ausfüllen von Einzahlungsscheinen, Kranken- und andere Versicherungen, Haushaltsbudget, allgemeine Fürsorgeeinrichtungen, Empfängnisverhütung usw., beinhalten. Ausserdem bin ich der Überzeugung, dass man durch die Verbesserung des Bildungsniveaus der Rückfälligkeit (und Kriminalität im allgemeinen) stark entgegenwirken könnte.

Der optimale Strafvollzug müsste meines Erachtens unbedingt auch psychologische Hilfe in verschiedenen Formen anbieten. Liegt doch die Ursache zur Straftat sehr oft in einer psychischen Störung oder fehlgeleiteten charakterlichen Entwicklung. Meine Erfahrung mit Straffälligen hat mir jedoch gezeigt, dass ein beachtlicher Teil für herkömmliche analystische oder klientenzentrierte Therapien, Selbsterfahrungsgruppen, Gruppentherapien und ähnliches nicht zugänglich ist. Ihnen fehlt die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen ihren Bedürfnissen und ihrem Verhalten zu erkennen.

So hatte ich zum Beispiel eine zirka 30jährige Frau in meiner Arbeitsgruppe. Jeden Tag, kurz vor 11 Uhr, hörte sie auf zu arbeiten, versuchte die anderen in ihrer Beschäftigung zu stören und verhielt sich allgemein provokativ und aggressiv. Da ich vermutete, sie arbeite um diese Zeit schon nicht mehr, weil sie Hunger verspüre, nahm ich sie für kurze Zeit aus der Gruppe und beschäftigte sie in einem anderen Zimmer. Dabei gab ich ihr jeden Tag einen Apfel zu essen. 10 Minuten später arbeitete sie bis zum Mittagessen friedlich zusammen mit ihren Kolleginnen weiter. Nachdem wir dieses Problem einige Tage so gelöst hatten, sprach ich mit ihr. Ich versuchte ihr zu erklären, dass sie sehr wahrscheinlich jeweils um 11 Uhr nicht mehr arbeiten möge, weil sie Hunger habe. Doch deshalb dürfe sie die andern nicht stören und für sich gar eine disziplinarische Massnahme riskieren. Wenn sie nun doch wisse, dass sie nur aus lauter Hunger zu stören beginne, solle

sie einfach in Zukunft vielleicht ein bisschen weniger arbeiten und sich um so mehr aufs baldige Mittagessen freuen.

Diese einfachen Zusammenhänge zwischen Hunger und Aggressivität waren für diese Frau insofern nicht verständlich, dass sie ihr Verhalten auf Grund dieser Erkenntnisse nicht hatte ändern können. Man hätte also hier verhaltenstherapeutisch vorgehen müssen. Das heisst, man hätte ihr über längere Zeit täglich einen Apfel geben müssen, dabei aber sukzessive die Zeit der Aushändigung etwas verzögern sollen. Am Schluss hätte man ihr sagen können: "Nun gibt's in 5 Minuten Mittagessen, da ist der Apfel ja nicht mehr nötig." – Dieses Beispiel mag trivial sein, doch es soll illustrativ für die Schwierigkeit analystischen Arbeitens und die Möglichkeit verhaltenstherapeutischen Vorgehens sein.

Gezielte Verhaltenstherapie liesse sich vor allem auch sinnvoll bei administrativ eingewiesenen Frauen anwenden. Erstens liesse sich mit dieser Therapieform auch während der kurzen Einweisungsdauer von einem Jahr erfolgversprechend arbeiten, soweit keine schwerwiegenden psychischen Störungen vorhanden wären. Ausserdem liegt die Problematik dieser Frauen sehr oft darin, dass sie einerseits ein tiefes Intelligenzniveau haben und andererseits sozial nicht angepasst sind.

Um in Zukunft wirklich erfolgversprechend arbeiten zu können, wäre es sehr wünschenswert, wenn möglichst nur noch Langzeitstrafen von einem Jahr und mehr in den Vollzug kämen. Die Eingewiesenen müssten sich schon beim Eintritt einer umfassenden Abklärung ihrer Intelligenz, beruflichen Eignungen und Fähigkeiten sowie psychischen und sozialen Schwächen und Störungen unterziehen. Daraus liesse sich ein individuell abgestimmtes Ausbildungs- und Behandlungsprogramm ausarbeiten, welches mit der gewöhnlichen Arbeitsleistung mindestens in einem Verhältnis von 2:3 stehen müsste. – Es wäre zudem frühzeitig eine schrittweise Rückführung in die Freiheit sowie die Nachbetreuung während mindestens eines Jahres, in Zusammenarbeit mit Personen von aussen, vorzubereiten.

Zwar haben schon die meisten dieser Gedanken in den letzten Jahren in unserer eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden. Doch sind bis heute noch die wenigsten Anstalten für solche Erneuerungen eingerichtet, die Bewilligung entsprechender Kredite lässt in unserer Zeit auf sich warten, und es fehlt das qualifizierte Personal.

Es scheint mir aber ausserdem wichtig, dass man nicht, ob institutionellen und ausbildungsabhängigen personellen Forderungen, die Grundbedingung für einen humanen Straf- und Massnahmenvollzug vergisst. Was nützen aufwendige Bauten und wissenschaftlich fundierte Theorien, wenn nicht das Menschliche, das Verständnisvolle und vorbehaltlos Akzeptierende, das Tolerante und das echte, selbstlose Engagement eines Menschen für andere Menschen allen Bestrebungen zu Grunde liegt?

Entscheidungen

Zur Behandlung der Kosten des Massnahmenvollzuges im Jugendstrafrecht (Kanton Bern)

Einem Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes vom 14. Juli 1975 (Entscheid Nr. 43 der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Heft 8/9 vom August/September 1975) entnehmen wir folgende Ausführungen. Nach Art 373 StGB bestimmen die Kantone, wer die Kosten der gegen Kinder und Jugendliche an-